

7 L 1027/19.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau c/o
....., Griechenland,
2. des Kindes vertreten durch die Mutter c/o
.....
3. des Kindes vertreten durch die Mutter
c/c
..... Griechenland,
4. des Kindes c/o
..... Griechenland,
5. des Herrn
.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1-5: Rechtsanwalt Christopher Wohnig,
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,
- Antragsgegnerin -

w e g e n Dublin-Verfahren (L) (Griechenland)
hier: Antrag nach § 123 VwGO (Syrien)

- 2 -

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 27. März 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Jakobs als Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen der Übernahmegesuche des griechischen Migrationsministeriums – Nationales Dublin Referat – für die Asylanträge der Antragsteller zu 1. bis 4. für zuständig zu erklären.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 des Asylgesetzes – AsylG – der zuständige Einzelrichter zu entscheiden hat, ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. 1. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Trier ist gegeben. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 26. Februar 2019 – 2 L 181/19.NW – entfaltet Bindungswirkung (vgl. § 83 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. § 17a Abs. 2 S. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –; vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 83 Rn. 14; Aulehner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 83 Rn. 7). Unabhängig davon handelt es sich vorliegend um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne des § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO, auch wenn die Abgabe von Erklärungen zum Überstellungsverfahren nach der Dublin III-VO nicht im Asylgesetz selbst geregelt ist (vgl. VG Münster, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 2 L 989/18.A –, Abdruck S. 6 f. m.w.N.). Der Antrag ist auf die Familienzusammenführung und das Zusammenleben der Antragsteller zu 1. bis 4. mit dem in Ludwigshafen lebenden Antragsteller zu 5. gerichtet, weshalb die Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 S. 3, Hs. 2 i.V.m. Nr. 3 S. 2 VwGO gegeben sind.

2. Sämtliche Antragsteller sind für dieses Begehren auch antragsbefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO. Die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Art. 9 und 17 Abs. 2 Dublin III-VO vermitteln sowohl dem in Deutschland ansässigen Antragsteller zu 5. als auch den in Griechenland ansässigen Antragstellern zu 1. bis 4. ein subjektives Recht auf Überstellung in den

- 3 -

- 3 -

zuständigen Mitgliedstaat, auf welches sich die Antragsteller berufen können (vgl. VG Münster a.a.O., Abdruck S. 7 f. m.w.N.).

3. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antrag aus anderen Gründen unstatthaft sein könnte. Auch wenn die Dublin III-VO in Art. 27 nur eine Regelung zu Rechtsmitteln gegen eine Überstellungsentscheidung trifft, gebietet es Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GR-Charta –, den Antragstellern auch in der vorliegenden Fallkonstellation einen wirksamen Rechtsbehelf einzuräumen. Insbesondere könnten diese ihr Begehren nicht erfolgreich vor einem griechischen Gericht geltend machen, da dieses das Bundesamt als Behörde der Bundesrepublik Deutschland nicht dazu verpflichten könnte, sich für die Asylanträge der Antragsteller zu 1. bis 4. für zuständig zu erklären. Zudem steht die Regelung in Art. 27 Dublin III-VO einem – über diese ausdrückliche Regelung hinausgehenden – gerichtlichen Rechtsschutz durch das nationale Recht nicht entgegen.

II. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, vgl. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO. Sowohl die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) als auch das Vorliegen eines entsprechenden Anordnungsanspruchs sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Eine auch nur teilweise Vorwegnahme der Hauptsache ist nur ausnahmsweise und nur in solchen Fällen gerechtfertigt, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden andernfalls schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die nachträglich durch die Hauptsachenentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 1984 – 1 ER 310.84 –, juris). Dies ist hier der Fall.

- 4 -

- 4 -

1. Jedenfalls hinsichtlich der Antragsteller zu 2. bis 4. ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 9 Dublin III-VO für die Prüfung der Asylanträge zuständig. Nach Art. 9 Dublin III-VO ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig, in dem ein Familienangehöriger des Antragstellers als Begünstigter internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt ist, wenn der Antragsteller diesen Wunsch schriftlich kundtut. Die Antragsteller zu 2. bis 4. sind die minderjährigen Kinder des Antragstellers zu 5., weshalb es sich um Familienangehörige im Sinne der Dublin III-VO handelt (Art. 2 lit. g Dublin III-VO). Der Antragsteller zu 5. verfügt über subsidiären Schutz – und damit eine Form des internationalen Schutzes – in Deutschland. Auch haben die Antragsteller zu 2. bis 4. sowie der Antragsteller zu 5. schriftlich den Wunsch kundgetan, die Bundesrepublik Deutschland solle für die Prüfung ihrer Asylanträge zuständig sein.

Selbst wenn man im Hinblick auf die Antragstellerin zu 1. der Meinung wäre, dass sie als erste Ehefrau des Antragstellers zu 5. nicht zum Kreis der Familienangehörigen des Art. 2 lit. g Dublin III-VO gehöre, ergibt sich eine Zuständigkeit jedenfalls aus Art. 11 lit. a Dublin III-VO.

An der Tatsache, dass die Antragsteller zu 2. bis 4. die Kinder des Antragstellers zu 5. sind und die Antragsgegnerin zu 1. seine erste Ehefrau ist, hegt die Kammer keinerlei Zweifel. Bereits im Vermerk vom 22. September 2016 zum BAMF-Gz. 6062598-475 hat die Antragsgegnerin aufgenommen, dass sich die Kinder und die erste Ehefrau des Antragstellers zu 5. in der Türkei aufhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beklagten in diesem Verfahren schon am 28. September 2018 beglaubigte Übersetzungen aus der Heiratsurkunde der Antragsteller zu 1. und 5. sowie dem Familienbuch – mit Personaldaten der gemeinsamen Kinder, der Antragsteller zu 2. bis 4. – vorlagen (Bl. 242 ff. der o.a. Verwaltungsakte).

Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Antragsteller zu 1. bis 4. ist auch nicht wegen des Ablaufs von Zuständigkeitsfristen nach der Dublin III-VO entfallen. Griechenland hat zunächst die in Art. 21 Abs. 1, 20 Abs. 2 Dublin III-VO enthaltene Frist von drei Monaten nach Antragstellung zur Stellung des Aufnahmegesuchs eingehalten. Ein Zuständigkeitsübergang auf Griechenland gemäß Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 Dublin III-VO ist daher nicht eingetreten.

- 5 -

- 5 -

Die Zuständigkeit dürfte auch nicht aus anderen Gründen auf Griechenland übergegangen sein. Nach Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch die Bundesrepublik Deutschland hat Griechenland hiergegen remonstriert. Gemäß dem insoweit maßgeblichen Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung ist der ersuchende Mitgliedstaat berechtigt, eine neuerliche Prüfung seines Gesuches zu verlangen, wenn er sich auf weitere Unterlagen berufen kann. Diese Möglichkeit muss binnen drei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Antwort in Anspruch genommen werden. Vorliegend hat Griechenland innerhalb der dreiwöchigen Frist das als Anlage 3 mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz übersandte Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland übersandt und damit zu erkennen gegeben, dass eine neuerliche Prüfung verlangt werde. Diese neuerliche Prüfung hat die Antragsgegnerin in der Folge mehrmals abschlägig beschieden. Ein Zuständigkeitsübergang auf Griechenland ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2018 – C-47/17, C-48/17 – (juris), dem eine Situation zugrunde lag, in der die Frist des Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung gerade abgelaufen war, was sich zugunsten der Asylantragsteller auswirkte und diese sich darauf berufen hatten, wovon vorliegend allerdings nicht ausgegangen werden kann (vgl. zur Problematik zuletzt: VG Berlin, Beschluss vom 15. März 2019 – 23 L 706.18 A –, juris).

2. Die Antragsteller haben zudem einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit einschließlich drohenden Rechtsverlustes glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass nach den gescheiterten Versuchen seitens der griechischen Dublin-Unit auf Übernahme der Antragsteller durch die Antragsgegnerin nunmehr eine Entscheidung in der Sache über das Asylbegehren der Antragsteller bevorsteht. Erfolgt im Anschluss hieran eine Bescheidung über das Asylbegehren, unterfielen die Antragsteller zu 1. bis 4. nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin III-VO. Um den Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland abzuwenden, bedarf es daher der einstweiligen Anordnung. Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, da ansonsten ein nicht umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland einträte und die Familieneinheit der Antragsteller – jedenfalls auf asylrechtlicher Grundlage – nicht herbeigeführt werden könnte. Dies ist unzumutbar und rechtfertigt die ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. VG Münster, Beschluss vom 20. Dezember 2018 a.a.O.).

- 6 -

- 6 -

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

Jakobs



Unterzeichner: Jakobs, ...
Datum: 27.03.2019 15:07 Uhr